

**Niederschrift
über die Sitzung des Beirates der Unteren Naturschutzbehörde
am 21.06.2022**

Tagungsort: Else-Zimmermann-Saal, Technisches Rathaus

Beginn: 15:00 Uhr

Ende: 16:45 Uhr

Anwesend:

Mitglieder

Herr Martin Bopp

Frau Dr. Ruth Jakobs

Herr Thomas Keitel

Herr Andreas Krumme

Herr Jürgen Lücking

Herr Claus Meyer zu Bentrup

Herr Hans-Jürgen Pohl

Frau Claudia Quirini-Jürgens - Vorsitzende

Herr Fabian Ruwisch

Herr Dr. Götz Skudelny

Herr Frank Wächter

Herr Johannes Wißbrock

Stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder

Herr Thomas Nolte

Herr Prof. Dr. Roland Sossinka

Stellvertretende nichtstimmberichtigte Mitglieder

Herr Klaus Buschmann

Herr Rainer Massmann

Verwaltung

Herr Martin Adamski – Beigeordneter Dezernat 3

Frau Tanja Möller – Umweltamt

Frau Friederike Hennen – Umweltamt

Schrifführung

Frau Regina Kögel - Umweltamt

Öffentliche Sitzung:

Zu Punkt 1 **Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 9. Sitzung des Naturschutzbeirates am 17.05.2022**

Die Vorsitzende erläutert, dass die Niederschrift zeitlich nicht nachgereicht werden konnte und daher dieser Tagesordnungspunkt abgesetzt werde. Die Genehmigung der Niederschrift werde in der nächsten Sitzung auf die Tagesordnung genommen.

abgesetzt

Zu Punkt 2 **Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnungen**

Zu Punkt 2.1 **Einführung Baumschutzsatzung**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 3974/2020-2025

Die Vorsitzende erinnert daran, dass dieser Tagesordnungspunkt in der vorangegangenen Sitzung am 17.05.2022 abgesetzt wurde.

Frau Hennen trägt anhand einer Präsentation zum Thema Einführung Baumschutzsatzung vor (siehe Ratsinformationssystem). Sie beginnt mit der Chronologie zum Baumschutz in Bielefeld. Im Oktober 2021 habe der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz (AfUK) die Verwaltung beauftragt den Entwurf einer Baumschutzsatzung zu erstellen. Unter den entsprechenden Vorgaben habe die Verwaltung einen Entwurf erarbeitet, der im Mai 2022 in der Arbeitsgruppe des Naturschutzbeirates erörtert worden sei (*Anmerkung der Protokollführung: Mitglieder in der Arbeitsgruppe waren Frau Quirini-Jürgens, Herr Keitel, Herr Niemeyer-Lüllwitz und Herr Pohl*). Die Arbeitsgruppe habe sich positiv zu diesem Entwurf geäußert. Frau Hennen erläutert weiter die Rechtsgrundlagen einer Baumschutzsatzung. Die Anregung der Arbeitsgruppe, den Schutz von Hecken an die Satzung zu koppeln, sei rechtlich in NRW nicht umsetzbar. Frau Hennen führt an, dass der AfUK die Verwaltung jedoch beauftragt habe, Überlegungen zum Heckenschutz anzustellen. Der Entwurf der Baumschutzsatzung habe sich an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes und an Baumschutzsatzungen anderer Kommunen orientiert. Der vorliegende Entwurf sei vom Rechtsamt geprüft und freigegeben worden. Zielsetzung sei der Schutz von Laub- und von Nadelbäumen. Die Pflanzung von Ersatzbäumen solle im Verhältnis 1:1 erfolgen. Ferner sei der Schwerpunkt die persönliche Beratung vor Ort und die Bereitstellung von Informationen im Internet. Für die Praxis werde ein Antragsverfahren im Online-Verfahren angestrebt.

Frau Hennen erläutert weiter die zentralen Punkte jedes einzelnen Para-

graphen des Entwurfes der Baumschutzsatzung (siehe o.g. Anlage im Ratsinformationssystem). Insbesondere trägt sie die wichtigen Funktionen von Bäumen vor: Kühlung, CO₂-Speicherplatz, Schatten, Brutplatz, Biodiversität, Regenwassermanagement, Treffpunkt, Spielort, Gärtnern, Schutz vor Regen, Augenweide. Sie erklärt, dass die Baumschutzsatzung nicht für Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes mit Ausnahme von Bäumen in Gemeinschaftsanlagen der Kleingartenanlagen gelte. Dies sei auch in der Arbeitsgruppe erörtert worden. Ferner sei u.a. auch diskutiert worden, dass unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichem Grün in Grünanlagen nicht zu den verbotenen Handlungen nach der Baumschutzsatzung gehören sollen. Auch Maßnahmen an Bäumen an Gewässern seien von der Baumschutzsatzung ausgenommen. Das Umweltamt habe vor, hierüber den Naturschutzbeirat im Herbst separat zu informieren. Frau Hennen berichtet über die geplanten Ausnahmen, Befreiungen und die geplanten Regeln für die Ersatzpflanzung. Auch die Höhe der Ersatzpflanzung von 600 € sei diskutiert worden. Die Arbeitsgruppe sei sich einig gewesen, dass ein Ersatzbaum die Funktion des entfernten Baumes besonders in seinen ersten Jahren generell nicht ersetzen könne. Daher habe die Arbeitsgruppe den Betrag von 600 € belassen.

Der Hauptpunkt der Baumschutzsatzung mit einem Alleinstellungsmerkmal für Bielefeld sei die Beratung, mit den drei Schwerpunkten 1. präventiv (Allgemeine Informationen zum Wert von Bäumen), 2. mit Antragstellung regulierend und beratend in Richtung Alternativen zur Entfernung und 3. beratend in Richtung Baumart und Standort der Ersatzpflanzung.

Frau Hennen bittet den Naturschutzbeirat, entsprechend des Ergebnisses seiner Arbeitsgruppe, um ein zustimmendes Votum. Am 23.06.2022 tagte der AfUK zum Thema Baumschutzsatzung in 2. Lesung und anschließend, am selben Tag, der Rat. Danach sei geplant die Baumerhaltungsrichtlinie zum 30.09.2022 aufzuheben und die Baumschutzsatzung zum 01.10.2022 in Kraft treten zu lassen.

Die Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass der Naturschutzbeirat der Kommunalwahlperiode 2014-2020 (*Anmerkung der Schriftführung: TOP 3 vom 12.11.2019*) sich einstimmig für den Erlass einer Baumschutzsatzung ausgesprochen habe.

Mit dem jetzt vorliegenden Entwurf der Baumschutzsatzung habe sich die Arbeitsgruppe des Naturschutzbeirates kritisch auseinandergesetzt; die wesentlichen Kritikpunkte der Arbeitsgruppe seien aufgenommen und eingearbeitet worden. Die Vorsitzende drückt deutlich aus, dass der Umweltbetrieb keine gesonderten Regelungen erhalte. Vielmehr werde ein Änderungsantrag der Koalition erfolgen, dass sich auch die städtischen Organisationseinheiten an die Regeln der Baumschutzsatzung zu halten haben, ohne hierfür jedoch das Antragsverfahren durchlaufen zu müssen. Die zum Vollzug der Baumschutzsatzung erforderlichen Planstellen sollen eingerichtet werden.

Herr Krumme kritisiert, dass in der Arbeitsgruppe des Naturschutzbeirates keine Mitglieder der „Nutzer“-Verbände vertreten waren. Die Vorsitzende sowie Frau Hennen weisen die Kritik mit der Begründung ab, dass allen Mitglieder des Naturschutzbeirates im April 2022 per Terminabfrage angeboten worden sei, in der Arbeitsgruppe Baumschutzsatzung mitzu-

wirken.

Herr Krumme stellt verschiedene Fragen, die im Wesentlichen den Fragen des anliegenden Fragenkataloges entsprechen. Herr Adamski, Frau Möller und Frau Hennen beantworten diese Fragen im Sinne der Antworten in der o.g. Anlage vom 22.06.2022.

Herr Krumme spricht sich gegen eine Baumschutzsatzung aus. Nicht ohne Grund sei die Baumschutzsatzung 2002 abgeschafft worden. Eine Baumschutzsatzung sei ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Eigentum und fördere den Bürokratismus. Bielefeld habe genug Grün. Die Gefahr bestehe, dass künftig Bäume entfernt werden, bevor sie den maßgeblichen Stammumfang von 60 cm haben. Die Motivation von Neuanpflanzungen würde unterbunden. Die letzten 20 Jahre ohne Baumschutzsatzung hätten gezeigt, dass der Umgang mit dem Baumbestand verantwortungsbewusst gewesen sei.

Herr Prof. Dr. Sossinka spricht sich für eine Baumschutzsatzung aus. Die Einheit 2000plus der Universität Bielefeld habe die Situation der Bäume in Bielefeld untersucht und Umfragen durchgeführt, die eine hohe Akzeptanz für Bäume belegt haben. Dass Bielefeld viel Grün habe, liege an der Existenz des Teutoburger Waldes, wo die Baumschutzsatzung nicht gelte.

Herr Lücking fragt nach, wie sich 20 Jahre ohne Baumschutzsatzung ausgewirkt haben, ob Alternativen wie Förderung von Baumanpflanzungen existieren und ob es die begründete Sorge gebe, dass der Baumbestand auf privaten Grundstücken deutlich sinke. Herr Adamski antwortet, dass der Benefit, alte Bäume zu erhalten, in keinsten Weise mit Neuanpflanzungen vergleichbar sei. Günstiger als durch den Erhalt von vorhandenen Bäumen mittels Baumschutzsatzung komme man nicht zu einer gesünderen Lebensqualität im urbanen Raum. Weitere Programme wie Anreize für den Rückbau von Schottergärten unterstützen dies.

Die Vorsitzende trägt vor, dass sie beruflich viel in Bielefeld unterwegs sei. Nach ihren Beobachtungen gebe es besonders bei Generationswechseln im Eigentum deutliche Veränderungen im Baumbestand in fast jeder Siedlung. Die Grundstücke würden deutlich intensiver genutzt und pflegeleichter organisiert. Die Gemeinwohlfunktion von Grundbesitz werde dabei vergessen. Gerade in Zeiten der Klimaänderungen sei eine Baumschutzsatzung besonders für Klimaschutz, Biotopverbünde und gegen das Aufheizen einer Stadt wichtig. Der Großteil der Mitglieder des Naturschutzbeirates sei davon selber nicht betroffen, da die meisten im Außenbereich wohnen würden. Der freiwillige Erhalt von Bäumen sei gut. Für die innerstädtischen Siedlungsbereiche reiche dies auch angesichts des dringend notwendigen Klimaschutzes und der Klimaanpassung nicht aus.

Herr Keitel macht deutlich, dass es z.B. in den Heeper Fichten 5° C kälter sei als in den umliegenden Siedlungen. Der Unterschied zwischen Wald und City betrage 8° C. Er setze darauf, dass die Baumschutzsatzung mit ihrem kooperativen Ansatz künftig helfe, Konflikte zu minimieren und schreibt der Baumschutzsatzung mit Blick auf das Stadtklima eine überragende Bedeutung zu.

Herr Ruwisch spricht den möglichen Konflikt zwischen dem Bau einer Solaranlage und dem Standort eines Baumes an.

Herr Meyer zu Bentrup gibt zu bedenken, dass ein Regelwerk, dass alles zu schützen, auch kontraproduktiv sein könne, wenn die Regularien so einengen, dass der Einzelne seinen Alltag besser ohne diese Schutzgüter (z.B. Bäume, Insekten, Lurche o.ä.) gestalten könne.

Herr Wächter weist auf einen Fall hin, bei dem zwei große Bäume entfernt werden müssen, um finanzielle Fördermittel für eine Photovoltaikanlage zu erhalten.

Die Vorsitzende erinnert daran, dass Politik die Verwaltung beauftragt habe, eine Baumschutzsatzung einzuführen. Dies sei keine leichtfertige Entscheidung gewesen und diene dem Allgemeinwohl. Regeln gehörten zum Alltagsleben dazu. Sie rechnet damit, dass mehr Bäume durch die Baumschutzsatzung erhalten werden können als entfernt werden.

Herr Bopp spricht sich für eine Evaluation (Unterschied vorher - nachher) aus. Frau Möller entgegnet, dass die Beschlussvorlage eine jährliche Berichterstattung der Verwaltung über die Umsetzung der Baumschutzsatzung vorsehe.

Herr Buschmann spricht sich dafür aus, die 600 € Ausgleichszahlung vollständig für eine Ersatzpflanzung zu verwenden und das Pflanzen der Ersatzbäume, z.B. am Tag des Baumes, öffentlichkeitswirksam bekannt zu machen. Frau Hennen antwortet, dass die Ausgleichszahlungen vollständig zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung eingesetzt werden sollen und zwar möglichst in der Nähe der entfernten Bäume, damit die Ersatzbäume dort auch ihre Klimawirkung erzielen können.

Herr Nolte hält es für erforderlich, dass auch für die städtischen Bäume Ersatz gepflanzt werden müsse, wie nach der Baumerhaltungsrichtlinie, damit nicht mit zweierlei Maß gemessen werde.

Herr Keitel bittet die Verwaltung ergänzend zu prüfen, ob andere Regelungslücken entstehen, wenn die Baumerhaltungsrichtlinie entfalle.

Herr Meyer zu Bentrup weist auf die praktische Schwierigkeit hin, als Ersatz einen Baum mit dem Stammumfang 20/25 zu pflanzen, da die Größe und das Gewicht des Wurzelballens immens seien.

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat begrüßt den vorgestellten Satzungstext der Baumschutzsatzung. Er empfiehlt, dass 1. die Ausgleichszahlungen von 600 € pro entfernten Baum ausschließlich für neue Baumpflanzungen verwendet werden und 2. die Regeln für Ersatzpflanzungen (1:1 und Stammumfang 20/25 cm) auch für die Entfernung der städtischen Bäume gelten.

- mit Mehrheit beschlossen -

Zu Punkt 3

Verschiedenes

3.1 Sanierung und Ausbau der Deppendorfer Straße im Abschnitt Schloßstraße bis Einmündung Beckendorfstraße

Frau Hennen trägt vor, dass die Sanierung und der Ausbau der Deppendorfer Straße im Abschnitt Schloßstraße bis Einmündung Beckendorfstraße geplant sei. Die Straße solle bis ca. 12 m ausgebaut werden, inklusive eines Fußradweges und der Möglichkeit zum Busbegegnungsverkehr. Dieser Sachverhalt sei bei den Beteiligungsfällen von der Vorsitzenden an das Gesamtgremium verwiesen worden. Das Vorhaben sei politisch gewollt und solle zeitnah umgesetzt werden. Bisher fehlen sowohl eine technische Ausführungsplanung als auch ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem Artenschutzfachbeitrag. Dem Amt für Verkehr liege daran, eine Rückmeldung vom Naturschutzbeirat zu bekommen. Daher schlage die Umweltverwaltung vor, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die ermittelt, worauf bei den künftigen Planungen besonders zu beachten sei. In der Beiratssitzung am 13.09.2022 wolle das Amt für Verkehr dann die Planungsidee/Vorplanungen in einer ersten Lesung vortragen. Im Ergebnis könne sich der Naturschutzbeirat grundsätzlich zur Planung äußern und damit eine gewisse Sicherheit für die weiteren Planungsschritte herstellen.

Der Naturschutzbeirat werde mit Vorlage der Ausführungsplanung sowie der Kompensationsmaßnahmen zu einem späteren Termin dann erneut beteiligt. Frau Hennen kündigt an, dass das Umweltamt eine Abfrage mit verschiedenen Terminvorschlägen per E-Mail versende, bei der interessierte Beiratsmitglieder sich melden können. Die Beiratsmitglieder stimmen dem Verfahrensvorschlag von Frau Hennen zu.

3.2 Ablagerung von Schnittgut/Mulchung in der Lutteraue

Herr Keitel berichtet, dass auf einer Informationstafel im Weser-Lutter-Tal zur Artenvielfalt in der Stadt stehe „ein Nistplatz für Wildbienen“ und darauf hingewiesen werde, dass das Befahren der Fläche zum Schutz der Wildbienen unterbleiben müsse. Jedoch befände sich 10 cm hoch Mulch auf dieser Wiese. Herr Keitel unterstreicht die Wichtigkeit, hier langfristig ein Mahdgutmanagementplan zu erstellen. Frau Möller bittet zur Klärung des Sachverhaltes um Mitteilung des genauen Standortes.

Kenntnisnahme

Claudia Quirini-Jürgens
Vorsitzende

Regina Kögel
Schriftführung

Umweltamt, 22.06.2022

Fragenkatalog der CDU-Fraktion zur Baumschutzsatzung vom 31.5.2022 für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz am 23.06.2022

Das Umweltamt beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Wie viele Bäume gibt es in Bielefeld, die unter die Baumschutzsatzung fallen würden?

Die Baumsatzung regelt den Schutz des Baumbestands innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld (§ 1 (1)). Es gibt keine Statistiken o.ä., wie viele Bäume auf privaten Flächen stehen.

2. Wie viele Bäume im Stadtgebiet sind Eigentum der Stadt?

Vom Umweltbetrieb werden knapp 140.000 städtische Bäume gepflegt und unterhalten.

3. Gibt es ein zentrales Baumregister bzw. ein Baumkataster für private oder/und öffentliche Bäume? *Kommunale Bäume werden über das Baumkataster des UWB verwaltet. Für private Bäume gibt es kein vergleichbares Kataster.*

4. Falls es kein solches Register bzw. Kataster geben sollte, plant die Verwaltung ein solches anzulegen? *Anträge für Baumfällungen werden zukünftig digital dokumentiert. Eine (Vorab)-Erfassung aller privaten Bäume im Stadtgebiet im Rahmen eines Katasters ist nicht geplant und realistisch auch nicht umsetzbar.*

5. Mit wie vielen Anfragen zur Fällung oder Beschneidung von Bäumen werden pro Jahr gerechnet?

Da die Baumschutzsatzung noch nicht in Kraft getreten ist, ist die Anzahl der Anträge aktuell noch nicht absehbar. Die Verwaltung geht jedoch davon aus, dass sich diese im Umfang anderer Kommunen mit Baumschutzsatzung bewegen. Es wird von einer Antragszahl im vierstelligen Bereich ausgegangen.

6. Städte wie Kassel und Gütersloh berichten, dass ca. 80-90% der Anträge auf Fällung stattgegeben werden, ist eine ähnliche Quote für Bielefeld zu erwarten? Inwiefern sind in diesem Fall Aufwand und Nutzen der Satzung vereinbar?

Aussagen zu einem möglichen Umfang stattgegebener Fällungen sind frühestens nach einem Jahr praktischer Umsetzung zu erwarten. Da der Focus der Baumschutzsatzung auf einem umfangreichen Beratungsangebot liegt, erwartet die Verwaltung eine zunehmende Sensibilisierung der Betroffenen für Baumbe-lange. Neben der Möglichkeit, vor einer Fällung verschiedene Optionen zum Erhalt eines Baumes zu erörtern, liegt ein weiterer Focus auf der Vermeidung von Folgeschäden durch Eingriffe im Rahmen von Baumaßnahmen. Denn letztere führen häufig dazu, dass Bäume aufgrund der Vorschädigung einige Jahre später gefällt werden müssen. Das soll durch fachliche Beratung im Planungsprozess verhindert werden. Ohne Baumschutzsatzung entfielen bei Fällungen zudem die Pflicht zur Nachpflanzung.

7. Aus welchen Gründen fallen Bäume der Stadt nicht unter die Baumschutzsatzung?

Bäume, die noch nicht den erforderlichen Stammumfang erreicht haben, unterliegen nicht der Baumschutzsatzung.

Des Weiteren sind von der Baumschutzsatzung Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sowie der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichem Grün in Grünanlagen, Friedhöfen und auf Verkehrsflächen sowie zur Bewirtschaftung von Wald ausgenommen. Bspw. unterliegen Bäume auf diesen Flächen anderen Rechtsvorschriften (Landeswassergesetz; Landesforstgesetz etc.), auch werden hier Baumpflegemaßnahmen vorrangig aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sowie zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses vorgenommen.

8. Die Stellen für die Bearbeitung der Anträge von Arbeiten an Bäumen, die unter die Baumschutzsatzung fallen, sind erst ab 2023 im Haushalt, die Satzung soll jedoch schon ab Oktober 2022 gelten, wie wird mit den Anträgen umgegangen, die bis dahin zu bearbeiten sind?

Die Verwaltung prüft zurzeit Zwischenlösungen bis zum Inkrafttreten des Haushalts 2023 (s. auch 9.).

9. Wie wird sichergestellt, dass die zur Umsetzung der Baumschutzsatzung benötigten Stellen rechtzeitig besetzt werden?

Sobald diese Frage (s. 8) geklärt ist, sollen die erforderlichen Stellen kurzfristig ausgeschrieben und besetzt werden.

10. Wird die Verkehrssicherheit der Bäume unter der Baumschutzsatzung durch die Stadt gewährleistet? Übernimmt die Stadt die Haftung bei Schäden, durch Bäume, insbesondere, wenn Fällungen zuvor abgelehnt wurden?

Die Verkehrssicherheit für die Bäume liegt in der Zuständigkeit der Eigentümerin / des Eigentümers. Gemäß § 3 (5) fallen unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bzw. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden nicht unter die Verbote des § 3 Abs. 1. Gemäß § 6 (2) Baumschutzsatzung kann die Stadt Bielefeld von der Antragstellerin / dem Antragsteller die Beibringung eines Sachverständigengutachtens verlangen, insbesondere, wenn Zweifel hinsichtlich der Verkehrssicherheit des Baumes bestehen oder Maßnahmen zum Schutz des Baumes erforderlich werden.

11. Wie hat sich der Baumbestand in Bielefeld im Vergleich zum Jahr 2002 bis heute entwickelt?

Lt. Rückmeldung des UWB ermöglicht das Baumkataster keine entsprechenden Auswertungen, so dass die Entwicklung nicht dargestellt werden kann. Waldflächen, die allerdings nicht der Baumschutzsatzung unterliegen, sind seit 2002/03 von 4.943 ha auf 5.358 ha (aktuell) angewachsen.

12. Wie begründen sich die Stammumfänge der zu schützenden Bäume?

Mit den Vorgaben für die Stammumfänge wird die Zielsetzung verfolgt, einen bestmöglichen Schutz für die Bielefelder Bäume zu gewährleisten. Die Bäume erfüllen nun – anders als noch Jungbäume - wichtige gestalterische Funktionen und erbringen nennenswerte Ökosystemleistungen.

13. Unter welchen Voraussetzungen gilt die Pflege eines unter Schutz stehenden Baumes als nicht mehr zumutbar?

Gemäß § 5 (2) kann die Stadt Bielefeld auf Antrag der Eigentümerin / des Eigentümers oder der / des Nutzungsberechtigten eine Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 erteilen, wenn

a. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder b. die Befreiung aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist.

14. In einer Präsentation aus dem Oktober 2019 geht hervor, dass sich die Stadt Münster gegen eine Baumschutzsatzung entschieden hat, wie unterscheiden sich die Voraussetzungen der Stadt Münster zu denen der Stadt Bielefeld bei der Notwendigkeit für eine Baumschutzsatzung?

Der Rat der Stadt Münster hat am 18. Mai 2022 den Grundsatzbeschluss gefasst, in Münster eine Baumschutzsatzung einzuführen.

15. Werden ersatzgepflanzte Bäume in ihrer Entwicklung regelmäßig durch die Verwaltung kontrolliert?

Ersatzpflanzungen sollen dokumentiert werden, um deren Pflanzung und die dauerhafte Sicherung zu gewährleisten. Kontrollen sollen stichprobenartig oder bei Bedarf durchgeführt werden.

16. Wie stellt die Stadt sich den Umgang mit Neophyten vor, die nun auch unter die Baumschutzsatzung fallen würde, zum Beispiel die Traubenkirsche?

*Die spät blühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) wächst in der Regel strauchförmig oder mehrstämmig. Dass sie einen Stammumfang erreicht, der unter die Baumschutzsatzung fällt, ist daher eher unwahrscheinlich.*

Die Ausbreitung von Neophyten ist vorrangig in der freien Landschaft, die nicht der Baumschutzsatzung unterliegt, und hier insbes. in Schutzgebieten, problematisch. Im Innenbereich, dem Geltungsbereich der Baumschutzsatzung, gibt es keine Einschränkungen in Bezug auf die Herkunft der Gehölze. In Städten werden regelmäßig gebietsfremde Gehölze wie Götterbaum und Robinie gepflanzt, da sie für eine klimaangepasste Bepflanzung von innerstädtischen Extremstandorten unverzichtbar sind.

Bei der Auswahl der Ersatzpflanzungen soll die Eignung der Art für den jeweiligen Standort eine größere Rolle spielen, als die Herkunft. Dadurch bleibt den Antragstellenden auch mehr Spielraum bei der Artenwahl und der Gestaltung ihres Gartens.

Gez. Möller